Diefes Blatt ericheint (jeden Sonnabend. Der jabrliche Abonne-mentepreis für nicht amilich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen

15 Sgr.



Infertionen werden jederzeit vom Berleger

angenommen u. muffen fur die laufende Rum-mer bis fpateftene grei. tag Berm. 9 Ilbreingeliefert merben. Die gedrudte Beile oder beren Raum foftet 2 Sat.

Prenß. Landraths-Amts

№. 13.

Stuhm, Sonnabend, den 30. März.

Redaction: das Landrathsamt. - Expedition: Berneriche Buchdruckerei.

1867.

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Rabinets-Drdre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Verforgungs-Schein vor dem 14. November v. 3. ausgefertigt worden ift, gegen Bergichtleiftung auf den Forftversorgungs-Unspruch eine Abfindung durch Gewährung der

Invaliden-Benfion 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden fann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten munschen, fann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ift, auf ihren Bunfch ftatt des abzugebenden unbeschränften Forftversorgungs-Scheins ein beschränfter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Solzdiebstahls-Gesfey vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forfts und Jagdichutzdienstes auch der Privat-Forst: und Jagd-Besiger zu erlangen und noch auf folden Forststellen angestellt zu werden, - zu denen mit dem unbeschränften Forstversorgungsscheine versehene Anwarter nicht vorhanden find. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gemahrung dieser Abfindung ist jedoch nur zuläßig, wenn fie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von felbst erlischt, und jedenfalls noch

vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird. Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverläßige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absexung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Auftellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Auftellung auf einer als Berforgung geltenden Königl. oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunals oder Privat-Dienste oder auf Rönigl. Waldwärter-Stellen ein Unterfommen bereits gefunden haben oder ju erlangen hoffen fonnen, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen bierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Borschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anersfannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anersannten des 45. Lebensjahres, sost den sich versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zuläßigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Berzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den dessallsigen Bedingungen allein noch der Civils Rechargen aus Theil worden kaben. Berforgungsichein an Stelle Des Forft-Berforgungsicheins, aber feine Militair-Benfion zu Theil werden fann.

Die Königl. Regierung hat diese Berfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter bal-u veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

digit zu veröffentlichen.

Der Finanz Minister.

Der Arieas = Minister.

In Vertretung. gez. v. Glisczinski.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh. Un die Rgl. Regierung zu Marienwerder.

Borfiehende Berfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. — In unferer Unwarterlifte bereits notirte Forftversorgungsberechtigte haben, wenn fie die in Rede ftehende Abfindung gu erhalten munichen, ibre desfallfigen Gefuche unter Einreichung ihres Forftverforgungs-Scheins hierher gu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins wünschenswerth ist.

Marienwerder, den 10. November 1865.

Rönigl. Regierung.

Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlaffene Berordnung, das Abraupen der Baume betreffend, machen wir es sammtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Borschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Sanmigkeiten die Vollftredung der des balb im § 347 Nro. 1 des Strafgesethuches angedrohten Geldbußen bis zu 20 Thir. oder Gefängniß-Strafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. Marz 1867.

Rönigl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Die Ortsvorftande werden hiermit angewiesen, die zur Aufnahme ber Schutpoden-Impfungs= ften pro 1867 nothigen Formulare aus der Werner'ichen Buchdruckerei abholen zu laffen, dieje Liften anzufertigen und fie bis jum 15. April c. bei Bermeidung fostenpflichtiger Abholung in duplo bierber einzureichen. Bei der Aufnahme der Liften ift Folgendes zu beachten :

1. Die Liften muffen deutlich und rein geschrieben sein und in dieselben alle in früheren Jahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar 1867 geborenen Rinder,

sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen find.

2. Diejenigen Impslinge, welche in den Listen vom Jahre 1866 gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: "In die Restantenliste geseht" hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impslingen zugleich zur Impsung zu gestellen. Diejenigen Restanten, welche verstorben oder verzogen sind, haben die Ortsvorstände dem Impsarzte anzuzeigen, so wie im letteren Falle auch wohin fie verzogen find.

3. Da aus den laufenden Rummern in der Lifte die Augahl der Impflinge ichon von felbst ersichtlich ift,

jo bedarf es des Summirens am Schluffe nicht, fondern es ift vielmehr daselbst

4. ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu laffen.

5. Die Aufführung der Namen muß in alphabetischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ebelichen des Baters, bei unehelichen Rindern Dagegen der Der Mutter, dann der Tanfname und gulett der Stand oder das Gewerbe.

6. Der Name des Rindes muß in der betreffenden Rubrif bestimmt und das Geburtsdatum deffelben zur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 3|5., statt 8. Juli 8|7.

7. Die auf der vorderen Seite befindliche Beicheinigung ift auszufüllen und zu unterschreiben; Der Orts-Stempel ist nicht erforderlich.

8. Die foldergeftalt aufgenommenen Liften werden den herren Geiftlichen, evangelischen wie fatholischen,

zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Liften, welche nicht nach diesen Anordnungen angesertigt find, werden den Ortsvorftanden zur Umarbeitung zurudgeschickt, und für Anslaffung von Impflingen wird verhaltnißmäßige Ordnungsftrafe feftge-Stuhm, den 25. Marg 1867. setzt werden.

N. 2. Jum 1. October c. foll in der Tauftstummen-Schule zu Marienburg eine Freistelle von dem hiefigen Kreife besetzt werden. — Bur Aufnahme geeignet, find Knaben und Madchen im Alter von 10 bis 15 Jahren. Diefelben durfen indeffen nicht blodfinnig und in Folge deffen unbildungsfähig sein, auch nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden.

Die Orts Borftande, in deren Gemeinden fich dergleichen Kinder befinden, haben mir fofort davon

Stuhm, den 27. März 1867. Anzeige zu machen.

M. 3. In Folge eines Reseripts des herrn Finang-Ministers hat die Königl. Regierung zu Dearienwerder die bezüglich des unbefugten Cammelns von Bald-Ameifen und Ameifen-Giern refp. Des Zerftorens und Zerstreuens der Umeisenhaufen bestehenden forstpolizeilichen Strafverordnungen zusammengestellt.

Dieselben sind enthalten in der Forstordnung vom 8. October 1805 und in der Forstpolizeis Ordnung vom 28. November 1856 und sauten in Ersterer Tit. IV. § 24:

"Ber ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forsteigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten oder Waldaufsehers in den Haiden Haselnüsse pflücket, Eicheln 2c. 2c., auch Ameiseneier aufsucht und sammelt, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehn guten Groschen oder Sechszig Groschen Preußisch (20 Sgr.) bestraft werden." — In Letterer § 19 c.: "I bis 3 Thir. Strafe zahlt, wer unbefugt Ameisenhaufen zerstört und zerstreut."

Etwaige Uebertretungen find fofort zur Anzeige zu bringen.

Stuhm, den 26. März 1867.

№ 4. Die Ortsbehörden ersuche ich nochmals, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des früheren Befitzers Gottfried Ziemens zu ermitteln und mir mitzutheilen, damit ze. Ziemens zur Unterhaltung feiner Rinder angehalten werden fann. Stuhm, den 26. März 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Borfluth-Befens in der Thiene.

In der Angelegenheit betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens in der Thiene, bei welcher nach

den angestellten Ermittelungen folgende Ortschaften betheiligt sind:

A. aus dem Stuhmer Kreise, Größe nach Magdeburger Morgen: Güldenselde 1528,17, Grzymalla 51,70, Dominium Gr. und Kl. Heringshöft 552,95, Jordanken?, Kommerau 344,87, Lagie 641,20, Losendorf 227,35, Mahlau 245,80, Adl. Reudorf 343,03, Positige 1256,33, Rothhof 103,07, Schroop 1120,13, Teffensdorf 116,06;

B. aus dem Marienburger Kreise: Cschenhorst 1848,33, Fischau 2431,13, Fischauerfeld 610,00, Grusnau 2394,35, Klafendorf 1125,34, Klettendorf 1563,60, Pr. Königsdorf 2724,02, Kuchuck 303,98, Kikvit 750,60, Lecklau 532,78, Markushof 4145,05, Nobendorf 1395,99, Parwark 888,39, Pruppens dorf 1081,69, Keichselde 2303,59, Ultskosengart 1390,39, Pr. Rosengart 2456,51, Schablau 785,25, Schönwiese 2128,60, Schwansdorf 2512,21, Schwansdorshöschen 231,27, Sparau 426,77, Stalle 1933,28, Thiensdorf 831,73, Thiensdorssee 84,57, Thiergarth 2725,72, Thiergarthsfelde 1342,06, Thörigthof 1395,27, Thörigthöschen 1395,27, Wengeln 1700,85;
C. aus dem Elbinger Kreise: Kerbshorst 1561,34, Möskenberg 1060,45, Koßgarten 362,57, Stredsfuß 2850,99, Untersferhämalde 2099,08

fuß 2850,99, Unterferbswalde 2099,08,

habe ich zur nähern Besprechung des einzuschlagenden Berfahrens die nachstehenden Termine angesetz: 1. am Montag den 15. April, Morgens 10 Ubr, zu Rückfurth im Zollfruge,

2. am Donnerpag den 18. April, Morgens 10 Uhr, ju Marienburg bei Kröcker im freisständischen Lofale.

Die herren Thiene-Geschworenen und die durch Bollmacht legitimirten Bertreter der oben genannten Ortschaften lade ich hierdurch ein, fich jedenfalls zu einem dieser beiden Termine, je nachdem ihnen Ort und Beit bei dem einen oder dem andern beffer convenirt, zur Abgabe bestimmter Erklärungen einzusinden. Bon denjenigen Ortschaften, welche zu keinem der beiden Termine Bertreter schicken, muß angenommen werden, daß fie es in Betreff der Regulirung des Borfluthmejens auf die Anordnungen der Beborden ohne Biderfpruch ankommen laffen wollen. - Als besondere Fragen der vorzulegenden Tages Drdnung find icon jekt bervorzubeben:

a. Sollen die fammtlichen naturlichen Bafferlaufe, nämlich die funf Thienen nebst der alten Fischau, dem hoben Graben und der Alettendorfer Borfluth zu einem gemeinfamen Krautungs ., Raumungs und

Vorfluthsverband vereinigt werden?

b. Mit welchen bei der Grundsteuer ermittelten Maaßen find die einzelnen Feldmarken heranzuziehen? In Dieser Beziehung wollen sich die Ortschatten, wenn gegen die obigen Zahlenangaben Zweifel obwalten follten, rechtzeitig beim Fortschreibungs-Beamten informiren.

c. Soll die alte Looseintheilung beibehalten, oder ein gemeinsames Ratafter aufgeftellt werden?

d. Wie groß find die Außendeiche und fonftigen Bargellen, welche von der Abwäfferung auszuschließen find? 3. B. Der Schilfmintel zwischen Thorigthof und Bofilge, Der große und fleine Sadwinkel in Altrofengart und Grunau u. f. w.

e. Bird es vielleicht zweckmäßig fein, auf die Befeitigung derartiger Abwäfferungs-hinderniffe hinzuwirken? f. Sind noch andere, als die oben genannten Ortschaften zur Unterhaltung der Borfluthen heranzuziehen,

oder bestehen sonst ungerechtfertigte Bevorzugungen und Befreiungen?

g. Welche Uebelftande im Aluflaufe find zu befeitigen? eine Frage, welche die Berren Thienegeschworenen nach vorheriger Bereifung des Fluffes zu beantworten haben werden.

Schlieglich wird bemerkt, daß in den qu. Terminen der Entwurf eines Thienes Statuts, ausgearbeitet

vom Herrn Baurath Stenke in Bolp, vorgelegt werden wird. Marienburg, den 14. Marg 1867.

Der Rommiffarius fur die Regulirung des Deich- und Borfluth-Wefens, Landrath Parey.

Befanntmachung, betreffend die Regulirung des Borfluthwesens an der Baalau und Abdaune.

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Abwäfferungssyftem find die Ortschaften:

1. an der Baatan: a. Positige mit 1256,33 Magdeburger Morgen, b. Stalle mit 1933,28, c. Güldensfelde mit 1528,17, d. Lichtselde mit 1473,39, e. Campenan mit 3241,26, f. Cronsnest mit 1427,57, g. Thiergarth mit 2725,72, h. Markushof mit 4145,05;

2. an der Abdaune außer den sub e., f. und h. genannten: i. die 4 Werderhufen, k. Baalan mit 674,37 Magdeb. Morgen, 1. Augustwalde mit 1329,96, m. Hohenwalde mit 2376,75, n. Wengelwalde mit

1681,63, o. Spikendorf 372,88,

mit ihren gesammten refp. theilweisen Riederungsflächen betheiligt. - Indem ich binfichtlich der gur Erörterung zu ftellenden Fragen auf meine beutige Befanntmachung, betreffend die Regulirung des Thiene-Abwässerungswesens verweise, ersuche ich die betheiligten Ortschaften, mit Bollmacht versehene Deputirte zu dem von mir auf Dienstag, den 16. April, Morgens 10 Uhr, in dem der fatholischen Kirche gegenüber-

liegenden Duckschen Gafthofe zu Thiergarth anberaumten Termine abzusenden.

Bon Ortschaften, welche in diesem Termine nicht vertreten sein sollten, muß angenommen werden, daß sie es hinsichtlich der Regulirung des Vorsluthwesens lediglich auf die Entscheidung der Behörden anstommen lassen wollen. — Schließlich bemerke ich, daß für den obern Flußlauf (die Baalau) ein Statut vom 3. Januar 1842, für den untern Theil (die Abdaune) ein desgleichen vom 29. September 1851 besteht und daß es sich um die Frage handeln wird, ob diese Statuten den heutigen Verhältnissen noch ents sprechen.

Marienburg, den 19. März 1867.

Der Deichregulirungs = Kommissarius, Landrath Parey.

Der Arbeiter Martin Käsler aus Dorf Neuhof, 43 Jahre alt, aus Liebstadt bei Seeburg gebürtig und früher aufhaltsam in Lautensee, Rositten, Transwig, Tiefensee, Altstadt, ist wegen mehrerer Diebstähte zu verhaften. — Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiefige Rentamts-Gefängniß abzuliefern. Marienburg, den 22. März 1867.

Rönigl. Staats=Unwaltschaft.

Befanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Rebbof pro II. Quartal.

1. Für den Belauf Honigfelde den 5. April, Bormittags 10 Uhr, im Kruge zu Brafau.

2. Für die Beläufe Weishof und Rehhof den 12. April, Bormittags 10 Uhr, im Kruge zu Rachalshof. 3 Für die Beläufe Carlsthal, Werder, Bönhof und Wolfsheide den 11. April, Vormittags 10 Uhr, im Rruge zu Bonhof.

Die Berfaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen felbst befannt gemacht werden. Rehhof, den 26. März 1867. Der Oberförster.

Der am 29. August 1865 hinter dem Strafgefangenen Maurergesellen Marian Rumanowsfi erlassene Steckbrief hat durch die Wiederergreifung deffelben feine Erledigung gefunden. Graudenz, den 14. März 1867.

Rönigl. Zwangsanstalten.

5,009

u. od o godone do documente de la compaña de

Tenris Madice and Tork Render, 48 Jakes all, and Sistemin geburgs geburgs

Let active acception to Contained planter. Transact Electric, Alchebr, or meges midrered Librarius an exchatence Die Bourschebenden and Ernoarmen eluche in est benfelben zu viedlern und ihn im arrennigkelte da eine began ehne andere eingene egeneren.

Managing Court of the Court of

And der Reine Koning de ben 2. Abril, Mormillags 16 the, da diener in delen.

And der Reiner Alleine der de Ben 12. Abril, Romillags 15 the, da diener in deline.

Her die Leiner Anferde in der die Lande den 12. Abril, Romillags 13 Tor, de diene grande de diener Grande der de diener Grande de diener Grande der de diener Grande de diener de diene

THE REAL PROPERTY AND THE PROPERTY OF THE PROP

descript of the strain of the Filler of the Strain of the

NO 有意思,是一些人,但是是一个种的一个